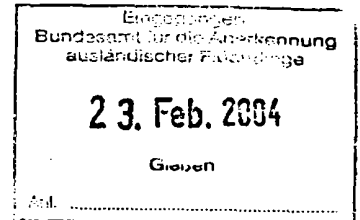


KF  
+ Sofant

Dat. 23.03.04  
(pers. Sticht)

# Verwaltungsgericht Wiesbaden



## B e s c h l u s s

In dem Verwaltungsstreitverfahren

.1937 (Eritrea)

Wiesbaden

- Antragstellerin -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Reinhold Wendl und Kollegen,  
Adolfsallee 31, 65185 Wiesbaden, - V-949/02-WE -

**g e g e n**

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt  
für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,  
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen, - 2800555-224 -

- Antragsgegnerin -

**w e g e n**  
Asylrecht

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden durch

Vors. Richterin am VG Kraemer

als Einzelrichterin am 17.02.2004 beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet vorläufig festzustellen, dass bei der Antragstellerin hinsichtlich Eritreas Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 AuslG vorliegen.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.

### **G r ü n d e**

Die Antragstellerin begehrt die vorläufige Verpflichtung der Antragsgegnerin, die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 AuslG festzustellen.

Mit ihrem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung macht die Antragstellerin zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse geltend, die - mit Bindung für die Ausländerbehörde - vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zu prüfen und ggf. festzustellen sind (vgl. dazu BVerwG, NVwZ 2000, S. 204).

Dass die Ausländerbehörde die Antragstellerin derzeit wegen Passlosigkeit und wegen der mit der Erkrankung zusammenhängenden Reiseunfähigkeit duldet, steht ihrem Eilantrag nicht entgegen. Denn dieser wendet sich nicht gegen die Durchführung der Abschiebung, vielmehr begehrt die Antragstellerin im Wege der einstweiligen Anordnung die vorläufige Zuerkennung von Abschiebungsschutz (mit den sich daraus ergebenden Rechtsfolgen nach § 41 Abs. 1 AuslG).

Die Antragstellerin hat nunmehr einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Ihr steht aufgrund ihrer schweren Darmerkrankung (malignes Non-Hodgkin-Lymphom) aller Voraussicht nach im Hauptsacheverfahren Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG zu; entsprechend hat sie im Eilverfahren einen vorläufigen Schutzanspruch nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO.

Die Antragstellerin ist zwar mittlerweile operiert, der Tumor wurde entfernt. Daran anschließen wird sich aber nach den vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen eine Chemotherapie und Bestrahlungen, um die Ausbreitung auf andere Körperteile zu verhindern und die bestehenden Heilungschancen zu realisieren.

Eine solche Behandlung könnte die Antragstellerin in ihrem Heimatland nicht erlangen und wäre damit konkreter Gefahr für Leib und Leben und letztlich dem sicheren Tod ausgeliefert (§ 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG). Die medizinische Versorgung in Eritrea ist unzureichend. Sie ist zwar in staatlichen Einrichtungen grundsätzlich für die Bevölkerung kostenlos, überlebensnotwendige Eingriffe können aber nur in den großen Städten durchgeführt werden. Medikamente und Verpflegung sind von den Patienten und ihren Familien zu tragen. Auch wenn die Grundversorgung mit Medikamenten über Importe sichergestellt werden kann, kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein durchschnittlicher Patient eine qualifizierte Krebsnachsorge erhalten kann, insbesondere auch deshalb, weil bislang private medizinische Versorgungseinrichtungen nicht existieren (vgl. dazu AA, Lagebericht vom 18.07.2003). Da es auch kein geregeltes und gesichertes Sozialsystem gibt und Eritrea zu den ärmsten Ländern der Welt gehört, muss festgestellt werden, dass in Eritrea für eine schwere Erkrankung wie die der Antragstellerin keine Einrichtungen und Mittel zur angemessenen und lebenserhaltenden medizinischen Behandlung zur Verfügung stehen.

Bei dieser Sachlage muss der Antragstellerin vorläufig Abschiebungsschutz gewährt werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 83 b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

K r a e m e r

Ausgefertigt :

als Urkundsbearbeiterin d. Geschäftsstelle

